



München und
Oberbayern

IHK für München und Oberbayern | 80323 München

ID3389028
MI Hausverwaltung GmbH
Holzstr. 5
95336 Mainleus

Ansprechpartner/in
Daniel Singh

Unser Zeichen
sid

Telefon
+49 89 5116 1591

E-Mail
Singh@muenchen.ihk.de

Datum
27.05.2021

Seite 1

Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO

Antragstellerin: MI Hausverwaltung GmbH
Holzstr. 5
95336 Mainleus

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts: Bayreuth, Abteilung B, HR-Nummer 7393
mit dem/den gesetzlichen Vertreter/-n:

Türk, Sebastian, geb. 08.12.1986
Bauer-Degen, Claudia, geb. 24.09.1972

Auf Antrag vom 02.03.2021 erteilt die IHK für München und Oberbayern der Antragstellerin ab dem 27.05.2021 die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 GewO,

gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachzuweisen (Immobilienmakler gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GewO);

gewerbsmäßig das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verwalten (Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO).

GfN | 100 | 579 | 563 - 2 | 10527 - 1004 | 5870640 | 3.80.04 | (CS) / 2021.05.19 | 22.02 | (426343) | 22666

Gründe:

Die Antragstellerin beantragte bei der IHK eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 4 GewO.

Die IHK ist für den Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringenden Unterlagen und Nachweise sind vorgelegt worden.

Tatsachen, die die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden, sind im Erlaubnisverfahren nicht bekannt geworden.

Die für die Erlaubniserteilung als Wohnimmobilienverwalter notwendige Berufshaftpflichtversicherung nach § 34c Absatz 2 Nummer 3 GewO wurde nachgewiesen.

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 4 GewO war deshalb antragsgemäß zu erteilen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 4 GewO ist gültig im gesamten Bundesgebiet. Sie berechtigt die Erlaubnisinhaberin, die im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten auszuüben.

Die einschlägigen Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung müssen beachtet und eingehalten werden.

Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Wird der Vertrag über die Berufshaftpflichtversicherung beendet, ist der örtlich zuständigen Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis als Wohnimmobilienverwalter gemäß § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GewO widerrufen, es sei denn, die Erlaubnisinhaberin verzichtet auf die Erlaubnis.

Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, sich in einem Umfang von jeweils 20 Stunden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen. Für die Erlaubnisinhaberin ist es ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von bei der Erlaubnisinhaberin beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der Tätigkeit als Immobilienmakler oder Wohnimmobilienverwalter mitwirkenden Personen übertragen ist und die die Erlaubnisinhaberin vertreten dürfen.

Die Erlaubnisinhaberin hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34c Absatz 1 GewO jeweils zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. In der Anzeige sind Name, Geburtsname, sofern er vom Namen abweicht, Vornamen, Staatsangehörigkeit/-en, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift der betreffenden Person/-en anzugeben.

Der Beginn der Ausübung des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle ist der jeweils zuständigen Gemeinde am Ort der künftigen Betriebsstätte anzuzeigen, § 14 Absatz 1 GewO. Dies gilt auch für eine Verlegung des Betriebssitzes, eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und die endgültige Aufgabe der Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Freundliche Grüße

IHK für München und Oberbayern
i. A.

gez.
Daniel Singh



Dieser Bescheid ist mithilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erstellt und ohne Unterschrift gültig.

In Abdruck an

IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstr. 25
95444 Bayreuth

In Abdruck an

LRA Kulmbach
Gewerbeamt
Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach

Rechtsbehelfsbelehrung siehe nachfolgende Seite

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sehr geehrte Gewerbetreibende,
sehr geehrter Gewerbetreibender,

gerne übersenden wir Ihnen beiliegenden Bescheid. Zu Ihrer Information und Unterstützung für Ihre künftige Tätigkeit bieten wir Ihnen als unentgeltliche Serviceleistung über unsere Homepage folgende Merkblätter an:

Merkblätter für Versicherungsvermittler/innen und /-berater/innen

(abrufbar über: <https://www.ihk-muenchen.de/Versicherungsvermittler/>)

Versicherungsvermittler/innen nach § 34d Absatz 1 GewO

- Merkblatt für Versicherungsvermittler/innen mit Erlaubnis
- Merkblatt „Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen“
- Merkblatt „Internet-Impressum“

Versicherungsvermittler/innen mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO

- Merkblatt für Versicherungsvermittler/innen mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht
- Merkblatt „Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen“
- Merkblatt „Internet-Impressum“

Versicherungsberater/innen nach § 34d Absatz 2 GewO

- Merkblatt für Versicherungsberater/innen
- Merkblatt „Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen“
- Merkblatt „Internet-Impressum“

Merkblätter für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen

(abrufbar über: <https://www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler/>)

- Merkblatt für Finanzanlagenvermittler/innen
- Merkblatt für Honorar-Finanzanlagenberater/innen
- Merkblatt „Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen“
- Merkblatt „Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen“
- Merkblatt „Erstinformationspflichten für Versicherungsvermittler/innen und Versicherungsberater/innen sowie für Finanzanlagenvermittler/innen und Honorar-Finanzanlagenberater/innen“
- Merkblatt „Internet-Impressum“

Merkblätter für Immobiliardarlehensvermittler/innen

(abrufbar über: <https://www.ihk-muenchen.de/Immobiliardarlehensvermittler/>)

- Merkblatt für Immobiliardarlehensvermittler/innen
- Merkblatt „Internet-Impressum“

Merkblätter für Gewerbetreibende nach § 34c GewO

(abrufbar über: <https://www.ihk-muenchen.de/34c-gewo/>)

- Merkblatt für Immobilienmakler/innen, Darlehensvermittler/innen, Bauträger/innen, Baubetreuer/innen, Wohnimmobilienverwalter/innen
- Merkblatt „Gewerberechtliche Berufspflichten für Immobilienmakler/innen, Darlehensvermittler/innen, Bauträger/innen, Baubetreuer/innen, Wohnimmobilienverwalter/innen“
- Merkblatt „Internet-Impressum“

Sofern Sie uns für Ihre Tätigkeit relevante Mitteilungen machen, z. B. eine Änderung Ihrer Daten melden möchten, finden Sie das hierfür jeweils benötigte Formular ebenfalls unter den angegebenen Links.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern